
Dieter Rösch	Thomas Kuppinger	Uwe Heidenreich	Andreas Diebold	LNV-Arbeitskreis Rhein-Neckar
Kirchenstr. 48	Philipp-Stempel-Str. 1	Tiefer Weg 2	Otto-Hahn-Str. 23	Willy-Brandt-Platz 5
68799 Reilingen	67069 Ludwigshafen	68766 Hockenheim	68766 Hockenheim	69115 Heidelberg

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe

15.08.2014

Herr Dr. Aly

76247 Karlsruhe

AZ: 55-8841.03 „Hockenheimer Rheinbogen“

Betreff: Befreiung von Bestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“, LK RNK, Anhörung nach § 63 BNatSchG, § 66 (4) NatSchG und § 79 (3)

Hier: Aufschüttung auf Ackerfläche zur besseren Bewirtschaftung

Sehr geehrter Herr Dr. Aly,

vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Beantragung einer Befreiung von den Bestimmungen der o.g. NSG-Verordnung für ein im privaten Interesse liegendes Vorhaben.

Aufschüttung auf Ackerfläche zur besseren Bewirtschaftung

Der Landwirt [REDACTED] beantragt im Gewann [REDACTED] eine Aufschüttung mit 600 – 800 m³ auf einer Fläche von 10.000 m². Die Aufschütthöhe soll bei ca. 10 cm über der Fläche liegen. Das Aufschüttungsmaterial stammt aus dem Gebiet des Messplatzes Hockenheim.

1 Gemeinsame Stellungnahme BUND Ortsverband Hockenheim Rheinebene und NABU Ortsverein Hockenheim sowie LNV-Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar

Wir lehnen den Antrag des Landwirtes [REDACTED] auf eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO ab.

2 Erläuterung und Begründung unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung

2.1 Verstoß gegen die Bestimmungen der NSG-VO „Hockheimer Rheinbogen“

Die NSG-VO „Hockheimer Rheinbogen“ ist bindend für die landwirtschaftlichen Betriebe und Pächter von Flurstücken im Hockheimer Rheinbogen. Sie definiert sowohl den Schutzzweck (§ 10) als auch die Verbote im Landschaftsschutzgebiet (§ 11). Mit den Auffüllungsmaßnahmen werden Verbote berührt und die zulässigen Handlungen überschritten:

2.2 Zu erwartende Folgen bei Durchführung von Auffüllmaßnahmen

Im betreffenden Gelände wurde eine Population der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) nachgewiesen. Die Kreuzkröte ist eine Amphibienart, die sich auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Tierarten befindet. In Baden-Württemberg gilt sie als stark gefährdete Art (A2), in der Bundesrepublik Deutschland befindet sie sich unter V auf der Vorwarnliste.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt die Art als besonders streng geschützt. In der FFH-Richtlinie wird die Kreuzkröte als Art des Anhangs IV aufgeführt und der Erhaltungszustand dieser Art insgesamt als ungünstig bis unzureichend eingestuft. Außerdem ist sie in Baden-Württemberg als eine Art des Zielartenkonzeptes definiert und genießt somit den Schutz besonderer Erhaltungsbestimmungen (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51213/>). Das bedeutet, die Standorte an denen eine solche Art vorkommt, sind so zu erhalten, dass die betreffenden Arten in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Des Weiteren ist das Gelände prinzipiell auch ein potenzieller Lebensraum für den Großen Rückenschwamm (*Triops cancriformis*) Triops und Linsenkrebs (*Limnadia lenticularis*). Beide Arten gelten als gefährdete Tierarten in Baden-Württemberg. Auf der Internetseite der LUBW

<http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50035/rote0009.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50035&MODE=BE&RIGHTMENU=null&highlight=triops>

wird auf die beiden Arten eingegangen:

Bedingt durch das letzte Rheinhochwasser Anfang Juni 2013, sind in den Retentionsräumen im Hockheimer Rheinbogen (Rhein-Neckar-Kreis) Vertreter urzeitlicher Krebse **erstmalig seit 1999 und**

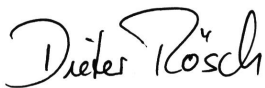
1983 wieder aufgetreten. Im Rahmen einer gezielten wissenschaftlichen Begehung konnten die beiden seltenen Krebsarten *Triops cancriformis* und *Limnadia lenticularis* auf überfluteten Ackerflächen zwischen Hockenheim und Altlußheim nachgewiesen werden.

Das Gebiet ist außerdem auch ein potenzielles Brutgebiet für den Kiebitz. Dieser befindet sich in Baden-Württemberg im Status: I und Gefährdungsstatus: 2. Gerade die Lebensraumzerstörung durch Meliorationen und Entwässerung, sowie die Intensivierung der Landwirtschaft, z. B. weitere Entwässerungsmaßnahmen und Bodenverdichtung führen weiter zu einem Rückgang der betreffenden Art. Als notwendige Schutzmaßnahmengilt: „keine Entwässerung und Auffüllung von Feuchtbereichen in Wiesen und Äckern“

<http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50139/pas110019.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50139&MODE=BER&RIGHTMENU=null&highlight=kiebitz>

Zum Schutz dieser gefährdeten Arten und deren entsprechenden Habitate, sollte die Auffüllung nicht genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



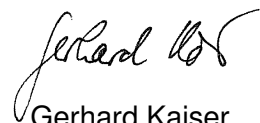
Dieter Rösch
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Vorsitzender



Andreas Diebold
NABU-Gruppe Hockenheim
Sprecher



Uwe Heidenreich
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Stellvertretender Vorsitzender



Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis Mannheim,
Heidelberg, Rhein-Neckar



Thomas Kuppinger
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Stellvertretender Vorsitzender